M 109
eingereicht am 22.09.2011

Geschäftsprüfungskommission

Stadt Wil SG

Wil, 6. September 2011

Dringliche Motion:
Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung

Am 3. September 1992 hat das Wiler Stadtparlament das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates genehmigt. Das Reglement sah eine finanzielle Unterstützung ursprünglich für vollamtliche Stadtratsmitglieder und später im 1. Nachtrag vom 28. August 2008 auch für nebenamtliche Stadtratsmitglieder für den Fall einer unverschuldeten Nichtwiederwahl vor, damit für eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber nach zwölf Jahren Dienst für die Stadt Wil die finanziellen Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft bzw. in den angestammten Beruf geschaffen werden.

Gemäss Gemeindegesetz müssen die wirtschaftlichen Folgen einer unverschuldeten Nichtwiederwahl nicht zwingend versichert werden. Art. 98 Gemeindegesetz (sGS 151.2) hält fest: „Wer vom Volk gewählt ist, kann gegen wirtschaftliche Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl versichert werden." Das Ruhegehaltsreglement der Stadt Wil trat am 1. Januar 1993 in Kraft und basierte auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird seither im Rahmen der Pensionskasse der Stadt Wil geführt.

Unerwarteterweise stellte die St. Galler Sozialversicherungsanstalt bei einer routinemässigen Arbeitgeberkontrolle im Januar 2010 fest, dass es sich beim derzeitig gültigen Ruhegehaltsreglement nicht um eine gebundene Altersvorsorge gemäss BVG handelt. Infolgedessen sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile AHV- und steuerpflichtig.

Der Stadtrat hat daraufhin beschlossen, dem Parlament die Aufhebung des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates rückwirkend auf den 31. Dezember 2009 zu beantragen. Der entsprechende Bericht und Antrag vom 23. September 2010 wurde anschliessend in zwei Sitzungen von der GPK vorberaten. Beim Berechnungsmodus des Arbeitgeberanteils der betroffenen Stadträte konnten sich indes Stadtrat und GPK nicht einigen. Während der Stadtrat auf der vollumfänglichen Zuweisung des Arbeitgeberanteils bestand, verlangt die GPK eine reglementkonforme Berechnung des Arbeitgeberanteils gemäss Art. 3. Einen Kompromissvorschlag lehnte der Stadtrat ab und entschied am17. Februar 2011, die Vorlage vom 23. September 2010 zurückzuziehen.

Das Reglement beinhaltet keine Regelung für seine Aufhebung und folglich auch nicht für die Berechnung der Arbeitgeberanteile bei Aufhebung des Reglements. Die GPK vertritt gestützt auf ein juristisches Gutachten die Ansicht, dass Art. 3 (Versicherte Leistungen) des Reglements analog auch im Falle der Aufhebung des Reglements anzuwenden sei: „Scheidet ein Versicherter nach Ablauf einer Amtsdauer aus, so erhält er seine eigenen Beiträge samt Zins als Kapital. Scheidet er nach Ablauf von zwei Amtsdauern aus, so werden die eigenen Beiträge samt Zins verdoppelt. Nach drei oder mehr Amtsdauern wird der ganze Betrag der Stadt Wil mitgegeben."

Da nach Auffassung der GPK und ihres juristischen Gutachters das Freizügigkeitsgesetz auf das Ruhegehaltsreglement nicht anwendbar ist, besteht für die Arbeitnehmer kein gesetzlicher Anspruch auf den vollen Arbeitgeberanteil. Das Ruhegehaltsreglement bezweckt nicht die Absicherung gegen die Risiken Alter, Tod oder Invalidität im Sinne des BVG. Die Leistungsansprüche sind einzig an das Ausscheiden aus dem Amt – und zwar völlig unabhängig vom Grund – gebunden (Art. 3 Abs. 1).

Deshalb empfiehlt die GPK dem Parlament das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrats einschliesslich Nachtrag I gemäss Art. 35 lit. n der Gemeindeordnung rückwirkend auf 31. Dezember 2009 aufzuheben, da eine Weiterführung des Reglements bis Ende 2012 weitere Ausgaben in der Höhe Franken 115.000.- für die Arbeitgeberanteile generiert. Die Prüfung der Frage einer optionalen Nachfolgeregelung soll dem Parlament der neuen Gemeinde Wil für die Amtsdauer 2013 – 2016 überlassen bleiben. Für die Aufhebung des Reglements ist eine kantonale Prüfung nicht vorgesehen. Da die GPK die Verzögerungstaktik des Stadtrats nicht länger toleriert, erwartet sie vom Stadtrat, dem Parlament Bericht und Antrag höchst beförderlich zuzuweisen.

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag zur Umsetzung folgender Massnahmen zu unterbreiten:

- Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I sei rückwirkend auf den 31. Dezember 2009 aufzuheben.
- Die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge sei gemäss Artikel 3 des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates vorzunehmen.
- Dem Parlament sei bis Ende 2011 Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Der Erstunterzeichner:

Klaus Rüdiger, Präsident GPK

Parlamentarischer Vorstoss: Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung

Erstunterzeichnende Person: Rüdiger Klaus

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Ammann Schläpfer Silvia, SP	
Bachmann Adrian, FDP	
Bachmann Marc, FDP	
Bernold Patrick, CVP	
Bosshart Roland M., CSP	
Breu Mario, FDP	
Deffendi Juri, SVP	
Frick-Beer Ruth, CSP	
Gämperle Christof, FDP	
Gehrig Christoph, CVP	
Gehrig Reto, CVP	
Girschweiler Harald, SVP	
Grob Erich, CVP	
Habrik Roman, FDP	
Hartmann Gillessen Susanne, CVP	
Hasler Christine, CVP	
Hauser Erwin, SVP	
Häusermann Erika, glp	
Hegelbach Katja, SP	
Hilber Markus, FDP	

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Hodel Norbert, FDP	
Hürsch Christoph, CVP	
Kauf Luc, GRÜNE prowil	
Koller Sebastian, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Lerch Patrik, SVP	
Lutz Patrick, SVP	
Mettler Marianne, SP	
Noger Eva, GRÜNE prowil	
Ressegatti Bruno, GRÜNE prowil	
Rüdiger Klaus, SVP	
Rutz Roman, EVP	
Sarbach Michael, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Schär Ruedi, CVP	
Schmitt Mario, SVP	
Schweizer Erwin, CVP	
Stieger Pascal, CVP	
Sulzer Dario, SP	
Wick Guido, GRÜNE prowil	
Zäch Daniel, SVP	
Zahner Mark, SP	

Stand per 19 Mai 2011